

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Nordrhein (VTNR)

in der Kammerversammlung am 26. Oktober 2022

Beschlussvorlage

Die Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Nordrhein vom 20. Juli 2015 (Deutsches Tierärzteblatt, Ausgabe 9/2015, S. 1353 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Tierärztekammer Nordrhein am 24. November 2021 (Deutsches Tierärzteblatt, Ausgabe 01/2022, S. 71 ff.), wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In den Buchstaben a) bis c) wird jeweils nach den Wörtern „einfache Mehrheit der“ das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.

2.) § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird der bisherige S. 3 gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„(5) Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind die Kammerpräsidentin bzw. der Kammerpräsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident einzuladen. Im Übrigen sollen zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses die Aufsichtsbehörden eingeladen werden.“

c) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden zu den Abs. 6 bis 9.

3.) § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird der bisherige S. 3 gestrichen.

b) Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:

„(5) Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind die Kammerpräsidentin bzw. der Kammerpräsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident einzuladen. Im Übrigen können zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses die Aufsichtsbehörden eingeladen werden.“

c) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden zu den Abs. 7 bis 10.

4.) § 6 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Näheres bestimmt die in“ wird die Angabe „§ 6 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 10“ ersetzt.

5.) § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„(4) Kammerangehörige, die bis zu drei Monate im Kammerbereich Nordrhein beschäftigt sind, werden auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreit, wenn eine Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk besteht, diese Mitgliedschaft dort aufrechterhalten und die Rentenversicherungsbeiträge aus der gesamten Berufstätigkeit an die bisherige Versorgungseinrichtung geleistet werden kann.

Der Befreiungsantrag ist binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Entstehen der Pflichtmitgliedschaft zu stellen.

Die Befreiungsvoraussetzungen sind nachzuweisen.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und dieser wird wie folgt geändert:

In S. 1 wird nach den Wörtern „Pflichtmitgliedschaft nach“ die Angabe „Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 5“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7 und dieser wird wie folgt geändert:

In S. 1 wird nach den Wörtern „Verfahren nach“ die Angabe „Absatz 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 6“ ersetzt.

e) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden zu den Abs. 8 und 9.

6.) § 42 wird wie folgt neu gefasst:

„Die durch die Kammerversammlung in der Sitzung vom 26. Oktober 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit dem Tag der Einstellung im allgemein zugänglichen Teil der Internetplattform des Versorgungswerkes in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2022

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Gez. Born

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Nordrhein vom 26. Oktober 2022 wird hiermit ausgefertigt und im allgemein zugänglichen Teil der Internetplattform des Versorgungswerkes veröffentlicht.

Düsseldorf, den 24. November 2022

Versorgungswerk der Tierärztekammer Nordrhein

Der Vorsitzende des Versorgungswerkes
der Tierärztekammer Nordrhein

Gez. Christiaan J. Gabrielse